



Sehr geehrte Damen und Herren,

der nachsehende Beitrag beschäftigt sich damit, dass vom Gesellschafter einer später insolventen Personen- oder Kapitalgesellschaft (z. B. KG oder GmbH) gestellte Sicherheiten im Insolvenzfall schlechter gestellt sind als die Sicherheiten, welche Dritte zugunsten der Gesellschaft hingegeben haben. Der BGH hat diesen Grundsatz in einem unlängst veröffentlichten Urteil nochmals bestätigt und sogar verschärft. Als Gesellschafter seines eigenen Unternehmens sollte man daher größte Sorgfalt walten lassen, wenn es darum geht eigenes Eigentum (Grundstücke, Lebensversicherung) als Sicherheit für ein der Gesellschaft gegebenes Darlehen einzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. jur. Sandro Kanzlspurger

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Insolvenz- und Steuerrecht

Insolvenzanfechtung einer Gesellschaftersicherheit mit Doppelbesicherung des Gläubigers

Wird die am Gesellschaftsvermögen und am Vermögen eines Gesellschafters gesicherte Forderung eines Darlehensgläubigers nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft durch Verwertung der Gesellschaftersicherheit befriedigt, ist der Gesellschafter zur Erstattung des an den Gläubiger ausgekehrten Betrages zur Insolvenzmasse verpflichtet.

BGH, Urteil vom 01.12.2011 - IX ZR 11/11, ZIP 2011, 2417

Sachverhalt

In dem zugrunde liegenden Fall hatte eine Sparkasse einer GmbH und späteren Insolvenzschuldnerin ein Darlehen gegeben. Dieses war zum einen durch Teile des Anlagevermögens der GmbH (Sicherungsübereignung von Fahrzeugen der Gesellschaft) und zum anderen durch im Eigentum des Alleingesellschafters und Geschäftsführers stehenden Grundbesitz besichert (sog. Doppelbesicherung). Nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens verwertete der Insolvenzverwalter u.a. auch die zur Besicherung dienenden Fahrzeuge der GmbH kehrte den Erlös unter Berücksichtigung der entsprechenden Kostenpauschalen und Umsatzsteuer (166, 170, 171 InsO) an die gesicherte Sparkasse aus. Sodann verlangte er – und das war neu - von dem Alleingesellschafter die Erstattung des an die Sicherungsgläubigerin ausgekehrten Betrages. Im Ergebnis zu Recht, wie der BGH nunmehr urteilte.

Rechtliche Bewertung

Mit seinem Urteil vom 01.12.2011 (Az. IXZR 11/11, ZIP 2011, 2417) hat der IX. Senat des Bundesgerichtshofs für den Insolvenzverwalter eine weitere bedeutende Möglichkeit der Massemehrung durch Rückgriff auf die Gesellschafter und damit zugleich auch ein entsprechendes Haftungsrisiko geschaffen.

Auf den ersten Blick handelt es sich um den klassischen Fall einer Doppelbesicherung von Verbindlichkeiten – Sicherungsübereignung der eigenen Fahrzeuge einerseits und Grundschuld am Grundstück des Gesellschafters andererseits. In der herkömmlichen Konstellation führt der Gesellschafter-

Geschäftsführer die Verbindlichkeit seiner Gesellschaft und der späteren Insolvenzschuldnerin bereits vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens und meist schon vor Insolvenzantragstellung zurück, damit eine von ihm gestellte Sicherheit (Grundschuld) frei wird. Er bezahlt dann schlicht und einfach mit dem noch verbliebenen Restgeld der Gesellschaft die gesicherte Verbindlichkeit bei der Bank, so dass die Bank keiner Besicherung mehr bedarf und die von ihm gestellte Sicherheit (Grundschuld) frei gibt. Dieses für ihn günstige, für die Gläubigergemeinschaft aber nachteilige Ergebnis korrigiert der Insolvenzverwalter nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens durch eine Anfechtung nach § 135 Abs. 2 InsO mit der Folge eines Erstattungsanspruchs der Gesellschaft gegen den Gesellschafter gemäß § 143 Abs. 2 S. 1 InsO. Gesetzgeberisches Ziel ist es nämlich, dass die Gesellschaftersicherheit vorrangig verwertet wird. Erfolgt dies vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens, d. h. bezahlt der Gesellschafter-Geschäftsführer die Kreditverbindlichkeit nicht vom Konto der GmbH, sondern lässt tatsächlich die von ihm gestellte Sicherheit (Grundstück) verwerten, so ordnet § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO die Regressforderung des Gesellschafters gegen die insolvente Gesellschaft als nachrangig ein. D. h. der Gesellschafter wird dann erst für den Fall befriedigt, wenn vorher alle anderen Dritten ihr Geld bekommen haben, was so gut wie nie der Fall sein wird. Ist die Sicherheit noch nicht verwertet, so bestimmt § 44a InsO, dass der Sicherungsgläubiger (Bank) nur quotale Befriedigung seines Ausfalls verlangen kann. D. h. soweit die Bank kein Geld aus der Verwertung des Grundstücks bekommt, kann sie den verbleibenden Rest ihrer Forderung nur als normaler Insolvenzgläubiger zur Tabelle anmelden.

In dem nunmehr von dem BGH entschiedenen Fall wurde die von dem Gesellschafter geleistete Sicherheit aber nicht vor, sondern erst nach dem Insolvenzantrag der GmbH und vor allem nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens durch die Verwertungshandlung des Insolvenzverwalters frei. Der Insolvenzverwalter hatte die sicherungsübereigneten PKW der Schuldnerin verkauft und den Verwertungserlös an die Bank

Herausgeber

Dr. Sandro Kanzlspurger
Vattmannstr. 5
33100 Paderborn

Kontakt

T: 05251/5248-0
E: sandro.kanzlspurger@wp-team.de
W: <http://www.anwalt-kanz.de>

rechtsanwalts-INFO

Ausgabe: 04/2012
Seite: 1 von 2

In Kooperation mit:

TEAM GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Vattmannstraße 5
33100 Paderborn



ausgekehrt. Demnach bestand für diese kein Sicherungsbedürfnis mehr gegenüber dem Gesellschafter. D. h. man hätte erwarten können, dass sie diesem dann die Grundschrift zurückgeben muss und der Verwalter vom Gesellschafter nichts verlangen darf. Ein Blick in das Gesetz zeigt, dass der Gesetzgeber für diesen Fall keinen Anfechtungstatbestand normiert hat. Diesen Missstand erkennt auch der IX. Senat des BGH und begründet einen Erstattungsanspruch des Insolvenzverwalters gemäß § 143 Abs. 3 InsO analog mit einer entsprechenden vom Gesetzgeber unbeabsichtigten Gesetzeslücke. Bei wertender Betrachtung bestehe kein Unterschied zwischen der Rückzahlung eines gesellschaftergesicherten Darlehens innerhalb der Fristen des § 135 Abs. 1 Nr. 2 InsO (d.h. vor Eröffnung) und derjenigen nach Eröffnung. Hinzu trete, dass dem Gesetz die Anfechtung von Rechtshandlungen nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht fremd sei, wie § 147 InsO zeige. Eine Rechtshandlung vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens sei keine für das Anfechtungsrecht schlechthin unentbehrliche Voraussetzung. Maßgeblich ist damit allein, ob eine Sicherheit des Gesellschafters - wie in dem gesetzlich geregelten Fall des § 135 Abs. 2, § 143 Abs. 3 InsO - durch Mittel der Gesellschaft frei wird.

Schlussfolgerungen und Praxishinweis

Für den Insolvenzverwalter bedeutet dies, dass er bei jeder Verwertung von Anlage- oder Umlaufvermögen in dem jeweiligen Insolvenzverfahren prüfen muss, ob ein Fall der Doppelbesicherung durch Gesellschafts- und Gesellschaftervermögen vorliegt. In diesem Fall muss er einen entsprechenden Erstattungsanspruch gegen den Gesellschafter verfolgen. Übersieht der Insolvenzverwalter den skizzierten Erstattungsanspruch oder lässt er ihn gar vor Verfahrensabschluss verjähren, kann dies einen Haftungsfall begründen. Für den Gesellschafter selbst bedeutet dies, dass seine Rechtsposition noch stärker beschnitten wird und er bei der Frage, ob er persönlich für Verbindlichkeiten seiner Gesellschaft haften möchte, sehr genau überlegen sollte, ob er tatsächlich nicht nur das Vermögen der Gesellschaft, sondern ggf. auch sein eigenes und damit die persönliche Existenz und ggf. diejenige seiner Familie aufs Spiel setzen möchte. Ggf. ist hier auch zu prüfen, ob die Sicherheiten nicht durch ihn und die ihm nahestehenden Personen, sondern ggf. durch fremde Dritte gestellt oder andere Konstellationen gewählt werden.

Wichtige Leitsätze

OLG Düsseldorf: Schadensersatzanspruch wegen schuldhaft pflichtwidriger Verkürzung der Insolvenzmasse

1. Die Klägerin (= gekündigte Arbeitnehmerin) hat gegen den Beklagten (= Insolvenzverwalter) keinen Schadensersatzanspruch gemäß § 60 Abs. 1 InsO wegen einer schuldhaft pflichtwidrigen Verkürzung der Insolvenzmasse. Der Beklagte war nach objektiven Maßstäben berechtigt, die weiterbeschäftigten Angestellten im Rang vor den von ihm freigestellten Angestellten zu befriedigen.

2. Dies ergibt sich nicht aus seinem genuinen Freistellungsrecht. Die Ungleichbehandlung wäre auch dann nicht unver-

schuldet pflichtwidrig, wenn die Masse nur momentan nicht zur Befriedigung aller Massegläubiger ausgereicht hätte.

3. Zulasten der Klägerin ist aber davon auszugehen, dass bereits bei ihrer Freistellung objektiv die Unzulänglichkeit der Masse drohte, was zur Folge hatte, dass der Beklagte bei der Befriedigung der Massegläubiger die Rangordnung des § 209 Abs. 1 InsO einzuhalten hatte. (Leitsätze der Redaktion)
OLG Düsseldorf, Urteil vom 27.01.2012 - I-22 U 70/11, I-22 U 49/11, BeckRS 2012, 5710

LSG Sachsen-Anhalt: Beiträge, die der Arbeitgeber an die ULAK zu leisten und Schadensersatzansprüche für den Verlust eines Urlaubsentgeltanspruchs sind keine insolvenzgeldfähigen Ansprüche

Bezüge aus dem Arbeitsverhältnis i. S. des § 183 Abs. 1 Satz 3 SGB III sind alle Leistungen des Arbeitgebers, die eine Gegenleistung für die Leistung des Arbeitnehmers darstellen und in unlösbareren Zusammenhang mit der Beschäftigung stehen. Darunter fallen in Anknüpfung an den früheren „konkursrechtlichen“ Arbeitsentgeltbegriff zu Zeiten der Geltung von § 141b Abs. 2 AFG nicht nur das Arbeitsentgelt im engeren arbeitsrechtlichen Sinn, sondern unter dem Gesichtspunkt des besonderen Arbeitnehmerschutzes in einem weiteren Sinn alles, was sich als Gegenwert für die Arbeitsleistung darstellt. Hierunter fallen beispielsweise auch Arbeitgeberzuschüsse zum Krankenversicherungsbeitrag nach § 257 SGB V sowie freiwillige Beiträge zur Sozialversicherung, wenn der Arbeitgeber sich zur Zahlung verpflichtet hat (z. B. § 3 Abs. 1 Nr. 1b ATG). Hingegen sind nicht erfasst ausschließlich von den Arbeitgebern erhobene Umlagen wie z. B. die Winterbauumlage. Schadensersatzansprüche, die an die Stelle nicht gezahlten Arbeitsentgelts treten, teilen insolvenzgeldrechtlich das Schicksal des Arbeitsentgeltanspruchs, den sie ersetzen. (Leitsatz der Redaktion)

LSG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 08.12.2011 - L 2 AL 54/08, BeckRS 2012, 65832

OLG Stuttgart: Anfechtung der Darlehensrückzahlung an den Zessionar durch den Insolvenzschuldner

1. Dem Zessionar eines Anspruchs auf Rückzahlung eines Gesellschafterdarlehens kann die Qualifikation des Darlehens als Gesellschafterdarlehen und die damit verbundene Nachrangigkeit nach § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO jedenfalls dann nach § 404 BGB entgegengehalten werden, wenn die Abtretung innerhalb der Jahresfrist des § 135 Abs. 1 Nr. 2 InsO, mithin innerhalb eines Jahres vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens erfolgte.

2. Die Rückzahlung des Darlehens an den Zessionar durch die Insolvenzschuldnerin ist unter den Voraussetzungen des § 135 Abs. 1 Nr. 2 InsO anfechtbar. Der Anspruch aus § 143 Abs. 1 InsO auf Rückgewähr des zurückbezahlten Gesellschafterdarlehens nach Anfechtung gemäß § 135 Abs. 1 Nr. 2 InsO richtet sich gegen den Zessionar.

3. Eine gesamtschuldnerische Haftung des Gesellschafters neben dem Zessionar scheidet grundsätzlich aus. (Leitsätze des Gerichts)

OLG Stuttgart, Urteil vom 08.02.2012 - 14 U 27/11, BeckRS 2012, 5573